

Kurzfristige Änderungen, die ab 2020 gültig sind

An alle Unternehmer, die Lieferungen in EU-Länder (sogenannte IG Lieferungen) durchführen

Bei Lieferungen in andere EU-Länder ist zusätzlich zur UVA (Umsatzsteuervoranmeldung) eine ZM (Zusammenfassende Meldung) abzugeben. Die ZM ist aber immer schon früher fällig, nämlich mit Monatsende des folgenden Monats. In den Umsatzsteuerrichtlinien wurde jetzt neu ergänzt, dass, wenn die ZM nicht oder zu spät abgegeben wird, österreichische Mehrwertsteuer vorgeschrieben werden darf.

*Daher bitten wir alle Klienten, die kürzere Frist **unbedingt** zu beachten. Das bedeutet, dass wir die Buchhaltungen von Klienten mit IG Lieferungen früher in der Kanzlei benötigen (spätestens 15 Tage nach Monatsende).*

An alle Unternehmer mit Reihengeschäften

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte über dieselben Gegenstände abschließen und diese Gegenstände unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer (Empfänger) in der Reihe befördert oder versandt werden.

Die geänderte Rechtslage ab 01.01.2020 (geänderte Beurteilung im Falle des Transports durch den mittleren Unternehmer) erfordert eine neue Beurteilung der Reihengeschäfte:

Daher ist es wichtig, dass Sie uns bei Reihengeschäften vorab informieren, da eine neue Beurteilung der Sachverhalte notwendig sein kann. Nicht erkannte /nicht richtig verrechnete Reihengeschäfte sind im Nachhinein nicht oder nur schwer sanierbar.

An alle Registrierkassen-Benutzer

Bitte nicht auf den Registrierkassen-Jahresbeleg (vom letzten Betriebstag der Kasse im Dezember) vergessen. Dieser Jahresbeleg (oft auch der Monatsbeleg vom Dezember) muss mit einer App gescannt werden und wird mit diesem „Scanvorgang“ an das BMF übermittelt. Die Prüfung des Belegs muss bis spätestens 15. Februar 2020 erfolgen.